

RICHTLINIEN ZUR BEZUSCHUSSUNG DER STADTHALLEN-MIETE

vom 03.06.2004
letzte Änderung vom 20.06.2006

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
20.06.2006	Neufassung	01.01.2007

Bei Benutzung der STADTHALLE durch Gersthofener Ortsvereine (Definition entsprechend der Richtlinien für Zuschüsse (freiwillige Leistungen) der Stadt Gersthofen an die Ortsvereine i.d.F. v. 24.10.2001) erfolgt eine Bezuschussung der nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung fälligen Kosten. Durch Mittel aus dem Kulturretat werden bezuschusst:

- (1) generell die Raumgrundmiete für jeweils eine eintägige Veranstaltung pro Kalenderjahr mit 100 %. Die zusätzliche Bezuschussung der Raumgrundmiete zu 100 % für eine weitere Veranstaltung im Kalenderjahr ist an die Bedingung geknüpft, dass die Veranstaltung von mindestens 400 Personen besucht wird. Bei mehrtägigen zusammenhängenden Veranstaltungen beträgt der Zuschuss am 2. Veranstaltungstag 50 %, am 3. Veranstaltungstag 25 %. Die Bezuschussung der Grundmieten entfällt, wenn der Veranstalter bereits einen Zuschuss für eine andere städtische Einrichtung beantragt oder erhalten hat, für die eine ähnliche Zuschussregelung gilt. Der Veranstalter hat dies bei der Stadtverwaltung spätestens am Veranstaltungstag anzuzeigen.
- (2) generell 45 % der Kosten für die in Anspruch genommenen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Leistungen gemäß der aktuellen Gebührenordnung für eine eintägige Veranstaltung pro Kalenderjahr. Ausgenommen von der Bezuschussung sind Kostenätze (z.B. Telefoneinheiten, Stromverbrauch, Anmietungen usw.) Die zusätzliche Bezuschussung von 30 % der Nebenkosten für eine weitere Veranstaltung pro Kalenderjahr ist ebenfalls an die Bedingung geknüpft, dass die Veranstaltung von mindestens 400 Personen besucht wird.

Nur bei mehrtägigen zusammenhängenden Veranstaltungen wird der Zuschuss auf die Nebenkosten auch für Proben- und zusätzliche Veranstaltungstage gewährt.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind Personalkosten und Mieten für die Konferenzräume, sofern diese nicht in Verbindung mit dem Großen oder Kleinen Saal gemietet werden. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Die Gewährung des Zuschusses gilt mit der Abgabe des gegengezeichneten Mietvertrages schriftlich bei der Stadthallenverwaltung als beantragt. Die Bezuschussung erfolgt durch Verrechnung mit der Stadthallenmiete.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.06.2004 außer Kraft.

Gersthofen, 20. Juni 2006
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister-